

## Rundschreiben

---

Nr.: RH\_2021\_0037

AZ: kp

Tel.-Dw.: 069-395232

Datum: 25.06.2021

---

### **Verbot der Nutzung von Funkgeräten nach §23 Abs. 1a StVO ab dem 1.7.2021**

Nach § 23 Abs. 1a StVO dürfen Geräte, die der Kommunikation, Information oder Organisation dienen oder zu dienen bestimmt sind und aufgenommen oder gehalten werden müssen, grundsätzlich nicht benutzt werden. Ab dem 1.7. müssen in Hessen Ausnahmegenehmigungen bei der Nutzung vorliegen. Diese können bei den oberen Straßenverkehrsbehörden der drei Regierungspräsidien in Hessen nach § 46 StVO in Einzelfällen beantragt werden.

Nach § 23 Abs. 1a StVO dürfen Geräte, die der Kommunikation, Information oder Organisation dienen oder zu dienen bestimmt sind und aufgenommen oder gehalten werden müssen, grundsätzlich nicht benutzt werden.

Im Lkw-Verkehr ist die Nutzung von Funkgeräten üblich, erforderlich ist sie insbesondere bei Schwertransporten hinsichtlich ihrer Nutzung zur Kommunikation des Fahrers mit Begleitfahrzeugen und der Polizei. Aufgrund mangelnder Angebote am Markt für praxistauglich Freisprecheinrichtungen wurde eine entsprechende gesetzliche Übergangsfrist für die Nutzung von Funkgeräten im Fahrzeug nach § 52 Abs. 4 StVO zuletzt bis zum 30.06.2021 verlängert. Diese Frist läuft jetzt aus.

Stand heute hat sich an der Marktverfügbarkeit von praxistauglichen Geräten mit Freisprecheinrichtung nichts geändert. Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass die Anforderung zur Nutzung von Freisprecheinrichtungen bei Funkgeräten allein für Deutschland gilt, der potenzielle Markt für die Hersteller daher sehr beschränkt und ihr wirtschaftlicher Anreiz entsprechend zu gering ist.

Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. hat den oben beschriebenen Sachverhalt bereits gegenüber dem BMVI dargelegt. Das BMVI hat sich der Thematik angenommen und gegenüber dem BGL signalisiert, mit der nächsten StVO-Novelle die Funkgeräte vom Verbot des §23 Abs. 1a StVO auszunehmen.

Bis es soweit ist, müssen lt. Mitteilung aus dem Innenministerium von Hessen, für Hessen, im

Einzelfall Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung entsprechender Funkgeräte beantragt werden.

Nach § 46 StVO können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden. Auf diese Möglichkeit wurden die oberen Straßenverkehrsbehörden der Regierungspräsidien durch das hessische Verkehrsministerium hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband Güterkraftverkehr  
und Logistik Hessen e.V.